

---

**15307/AB XXIV. GP**

---

**Eingelangt am 11.10.2013**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Finanzen

## **Anfragebeantwortung**

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Mag. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am     Oktober 2013

GZ: BMF-310205/0236-I/4/2013

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 15831/J vom 12. August 2013 der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen hat sich das System auch im Jahr 2012 weiterhin bewährt, weil die angestrebte Verwaltungsvereinfachung und die Einsparungseffekte im Vergleich zum alten System der obligatorischen Punzierung beibehalten werden konnten. Die mit 1. November 2011 erfolgte Vereinigung der Teilbereiche der Punzierungskontrolle (Fachaufsicht, Punzierungskontrollorgane, Labor) in ein Kompetenzzentrum beim Zollamt Wien zeigt deutliche Verbesserungen bei der Koordination.

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Die vorliegenden Kontrollergebnisse lassen weiterhin auf eine hohe Qualität der Edelmetallgegenstände schließen. Die Anzahl der festgestellten Übertretungen ist dieses Jahr zwar gegenüber dem Vorjahr gestiegen, deren Prozentsatz ist aber im Verhältnis zum Gesamtwarenaufkommen nach wie vor gering. Zu erklären ist diese Steigerung auch damit, dass immer mehr branchenfremde Firmen auf den Markt drängen (z.B. Modeketten, die billigen Silberschmuck anbieten). Bei der derzeit angespannten wirtschaftlichen Lage bedeutet der Wegfall der obligatorischen Punzierung jedenfalls eine spürbare Erleichterung für die Gewerbetreibenden, da die Kosten für den manipulativen Aufwand, der mit der obligatorischen Punzierung verbunden war, wegfallen.

#### Zu 3.:

Manche östlichen Nachbarländer verlangen eine amtliche Punze auf importierte Edelmetallgegenstände. Wie bereits in der Beantwortung der in den letzten Jahren gleichlautend gestellten schriftlichen parlamentarischen Anfragen dargelegt, kann ein österreichischer Hersteller, der von vornherein die Anerkennung seiner Ware in allen EU-Mitgliedstaaten sicherstellen will, seine Edelmetallgegenstände vor dem Export von einer unabhängigen Stelle prüfen und punzieren lassen. Dies kann er dadurch, dass er seine Ware beim Edelmetallkontrolllabor in Wien nach den Vorschriften des „Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen“ – der so genannten „Wiener Konvention“ –, bei welcher Österreich Mitglied ist, prüfen und punzieren lässt. Die nach dem Übereinkommen angebrachte „Gemeinsame Punze“ (Common Control Mark [CCM]) wird in allen EU-Mitgliedstaaten anerkannt.

#### Zu 4.:

Am 31. Dezember 2012 waren beim Kompetenzzentrum Punzierungskontrolle 688 Erzeuger, 3.665 Händler und 534 Künstler an insgesamt 9.335 Standorten registriert. Wie in den Vorjahren dargelegt, kann die Anzahl der nicht erfassten Firmen nur anhand der vergangenen Daten abgeschätzt werden. Der langjährige Schnitt liegt bei 70 Beanstandungen wegen Nichtregistrierung pro Jahr, wobei die Anzahl von Jahr zu Jahr stark schwankt. Eine Zahl von ca. 70 ist auch derzeit realistisch.

#### Zu 5.:

Ein System der reinen Eigenpunzierung (ohne Möglichkeit einer „staatlichen“ Punzierung) existiert neben Österreich in Deutschland, Griechenland und Luxemburg.

Zu 6.:

Obligatorische Punzierungssysteme, bei denen die Prüfung und Punzierung von einer staatlichen oder einer anderen unabhängigen Prüfstelle vorgenommen wird, haben Frankreich, Großbritannien, Bulgarien, Irland, Lettland, Litauen, Niederlande, Polen, Portugal, Slowakei, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Zu 7.:

Eine fakultative Punzierung, das heißt grundsätzlich eine Eigenpunzierung mit der Möglichkeit zur freiwilligen Drittparteikontrolle, gibt es in den Mitgliedstaaten Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Italien, Malta, Rumänien, Schweden und Slowenien.

Zu 8.:

Im Jahr 2012 wurden 36 Verantwortlichkeitspunzen gelöscht und 62 neu registriert. Bei den Exportpunzen gab es keine Änderungen. Am 31. Dezember 2012 waren beim Kompetenzzentrum Punzierungskontrolle demgemäß 1.750 Verantwortlichkeitspunzen und 37 Ausfuhrpunzen registriert.

Zu 9.:

ehemalige Finanzlandesdirektionen (FLD)	Anzahl
Wien, Niederösterreich u. Burgenland	1.972
Oberösterreich	504
Salzburg	285
Steiermark	457
Kärnten	96
Tirol	292
Vorarlberg	63

Zu 10. und 14.:

Übertretung	Stückzahlen
1) Feingehalt lag unter dem Mindestfeingehalt	37
2) Feingehaltsangabe war falsch	196
3) Feingehaltsangabe fehlte (od. war undeutlich)	330
4) unechte Teile waren nicht erkennbar	0

5) Verantwortlichkeitspunze fehlte (od. war undeutlich)	357
6) keine unverzügliche Prüfung und Punzierung	300
7) Prüfaufzeichnungen fehlten	151
8) formale Fehler (fehlende Aushänge im Geschäft etc.)	43
9) keine Meldungen zur Registrierung	120

Hinsichtlich dieser Angaben ist anzumerken, dass daraus nicht die Gesamtanzahl der fehlerhaften Edelmetallgegenstände ersehen werden kann, da bei einem Edelmetallgegenstand auch mehrere Übertretungen festgestellt werden können. Punkt 9 umfasst nicht nur die Nichtmeldungen sondern alle mit der Registrierung zusammenhängenden Übertretungen.

Die Aufgliederung auf die ehemaligen Finanzlandesdirektionen stellt sich wie folgt dar:

Übertretung lt. vorstehender Auflistung	WNB	OÖ	Sbg	T	Vbg	Stmk	K
1)		17	5	6			9
2)		19	15	10		138	14
3)	8	112	21	14	12	149	14
4)							
5)	60	140	29	52	25	36	15
6)	11	118	2	50	24	79	16
7)		1	1			148	1
8)	10	11	8	5	2	6	1
9)	45	24	8	11	3	28	1

#### Zu 11.:

Eine Entziehung der Berechtigung zur Prüfung und Punzierung ist gemäß § 23 Abs. 2 Punzierungsgesetz nur dann möglich, wenn ein Täter bereits zweimal wegen Verstoßes gegen § 23 Abs. 1 Punzierungsgesetz bestraft worden ist. Auch im Jahr 2012 ist ein solcher Fall noch nicht vorgekommen, da es sich bei den in Frage kommenden Übertretungen nur um äußerst schwere, auch unter dem Aspekt des Betrugs zu sehende Delikte handelt.

Zu 12.:

Im Jahr 2012 wurden keine Punzenfälschungen aufgefunden.

Zu 13.:

Bundesländer	Stückzahl
Wien, Niederösterreich u. Burgenland	65.671
Oberösterreich	12.850
Salzburg	15.029
Steiermark	19.329
Kärnten	7.582
Tirol	13.414
Vorarlberg	2.911

Zu 15.:

Bundesländer	Anzahl
Wien, Niederösterreich u. Burgenland	1.478
Oberösterreich	2.435
Salzburg	166
Steiermark	475
Kärnten	316
Tirol	275
Vorarlberg	50

Die gezogenen Proben werden von den Punzierungskontrollorganen teilweise auch vor Ort geprüft. Teilweise werden die Feingehaltsprüfungen auch vom Edelmetallkontrolllabor durchgeführt.

Vom Edelmetallkontrolllabor wurden 2012 folgende Proben für die Punzierungskontrollorgane durchgeführt:

	Anzahl
PUKO Wien	155
PUKO Linz	34
PUKO Salzburg	114
PUKO Graz	42

Zur Probenziehung durch das Edelmetallkontrolllabor wird auch auf die Darstellung zu Frage 23. verwiesen.

Zu 16.:

Bei fehlerhaften Edelmetallgegenständen wurden Verwaltungsstrafen ausgesprochen und die Behebung der Mängel angeordnet beziehungsweise die Auflage erteilt, den gesetzmäßigen Zustand herzustellen. Wie auch der Beantwortung der Fragen 17. bis 19. zu entnehmen ist, werden die Verwaltungsstrafen fast ausschließlich durch die Punzierungskontrollorgane mittels Strafverfügungen verhängt.

Zu 17.:

Bundesländer	Anzahl	Summe (€)
Wien, Niederösterreich u. Burgenland	38	7.710
Oberösterreich	64	5.950
Salzburg	21	1.965
Steiermark	30	8.050
Kärnten	4	1.980
Tirol	18	3.260
Vorarlberg	8	1.280

Zu 18. und 19.:

Bundesländer	abgetreten an:
Steiermark	1 X BH Murtal 1 X BH Fürstenfeld

Von der BH Murtal wurde die Strafe von € 330,-- auf € 220,-- reduziert. Sonst liegen derzeit keine Informationen vor.

Zu 20.:

Bundesländer	in Euro
Wien, Niederösterreich u. Burgenland	368.159,78
Oberösterreich	91.170,35

Salzburg	19.846,34
Steiermark	73.090,86
Kärnten	29.568,32
Tirol	24.849,07
Vorarlberg	14.440,35
Summe	621.125,07

Zu 21. und 22.:

Vom Edelmetallkontrolllabor wurden im Jahr 2012 425 Feingehaltsprüfungen gemäß dem Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen durchgeführt. Im Zuge dieser Prüfungen wurde bei 18 der zur Punzierung eingereichten Stücke festgestellt, dass sie nicht den Vorschriften des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen entsprachen, weshalb sie unpunziert zurückgewiesen wurden.

Zu 23.:

Im Jahr 2012 wurden durch das Edelmetallkontrolllabor 989 Feingehaltsüberprüfungen für Gewerbetreibende und 34 Feingehaltsüberprüfungen für Private vorgenommen.

Zu 24. und 26.:

Bundesländer	Anzahl
Wien, Niederösterreich u. Burgenland	1023
Oberösterreich	0
Salzburg (inkl. Tirol u. Vorarlberg)	0
Steiermark (inkl. Kärnten)	0

Zur optimalen Nutzung von Synergien werden in Wien durch die räumliche Einheit der Punzierungskontrolle Wien und des Edelmetallkontrolllabors die von Privatpersonen eingereichten Schmuckstücke in der Regel nur vom Edelmetallkontrolllabor übernommen. 2012 mussten keine Personen abgewiesen werden.

Zu 25.:

Die Höhe der Kostensätze hat sich seit der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 11483/J vom 27. April 2012 nicht verändert. Sowohl für Privatpersonen als auch

für Gewerbetreibende gelten gemäß § 1 der Punzierungsgebührenverordnung wie bisher folgende Kostensätze:

Probenart	Euro
1. Für Strichproben pro Stück	10,90
2. Für Untersuchungen mittels Röntgenfluoreszenzspektrometer pro Stück	11,99
3. Für Chemische Untersuchungen von Gold pro Stück	27,98
4. Für Chemische Untersuchungen von Silber pro Stück	17,44
5. Für Chemische Untersuchungen von Platin pro Stück	35,25

Zu 27.:

Im Jahr 2012 wurden durch das Edelmetallkontrolllabor Einnahmen in Höhe von € 140.156,45 erzielt.

Zu 28. und 29.:

Nach den vorliegenden Informationen lassen Großbritannien und Irland Strichproben nur zu Voruntersuchungen zu. Die eigentliche Prüfung erfolgt mittels chemischer oder physikalisch-chemischer Methoden. Über andere Staaten liegen auch weiterhin keine zuverlässigen Angaben vor.

Zu 30.:

In den einzelnen EU-Mitgliedstaaten gibt es unterschiedliche Gebührensysteme. Einige Mitgliedstaaten verrechnen sowohl eine Gebühr für die Prüfung als auch eine Gebühr für die Punzierung. Wieder andere Mitgliedstaaten haben beispielsweise eine Punzierungsgebühr, die sowohl die Prüfung als auch die Punzierung abdeckt. Es liegen derzeit keine aktuellen spezifischen Informationen über die einzelnen Mitgliedstaaten vor.

Zu 31.:

Zum Stichtag 1. Jänner 2013 waren zehn Bedienstete als Punzierungskontrollorgane, drei Bedienstete im Edelmetallkontrolllabor und drei Bedienstete in der Leitung des Kompetenzzentrums (davon einer in Ausbildung) beschäftigt.

Zu 32., 33. und 34.:

Die Situation ist seit der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 11483/J vom 27. April 2012 unverändert. Das Punzierungsgesetz 2000 gilt nur für den



gewerbsmäßigen Import von Edelmetallgegenständen; Einfuhren durch Privatpersonen (z.B. Urlaubseinkäufe) sind daher nicht erfasst. Konsumentinnen und Konsumenten, die aus ihrem Urlaub Edelmetallgegenstände mitbringen, können diese einführen, ohne die Gegenstände prüfen oder punzieren lassen zu müssen. Sofern sie den Wunsch haben, den Feingehalt überprüfen zu lassen, können sie dies bei jedem Goldschmied oder auch bei den Punzierungskontrollorganen oder beim Edelmetallkontrolllabor tun.

Zur Anzahl der Verletzungen zollrechtlicher Bestimmungen und der dazu eingeleiteten Finanzstrafverfahren beziehungsweise zur Art und Höhe der verhängten Sanktionen können keine Angaben gemacht werden, da Finanzstrafverfahren wegen Verletzung zollrechtlicher Bestimmungen beim Import von Edelmetallgegenständen statistisch nicht gesondert erfasst sind. Einschlägige Feststellungen könnten daher nur nach Befassung sämtlicher Zollämter getroffen werden, wären mit einem unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand verbunden und mangels der besonderen Erfassung trotzdem unvollständig.

Auch die dem Bundesministerium für Finanzen vorliegenden Daten zu Strafverfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen punzierungsrechtliche Vorschriften ermöglichen keine Unterscheidung zwischen importierten und im Inland erzeugten Edelmetallgegenständen. Von den Punzierungskontrollorganen beziehungsweise Bezirksverwaltungsbehörden und Landespolizeidirektionen werden bei Verstößen gegen punzierungsrechtliche Vorschriften Verwaltungsstrafen gemäß Verwaltungsstrafgesetz (VStG) verhängt, wobei diesbezüglich auch auf die tabellarische Darstellung zu den Fragen 10 und 14 verwiesen wird.

#### Zu 35.:

Firmen, die Edelmetallgegenstände über das Internet vertreiben und einen Standort im Inland besitzen, unterliegen der Kontrolle durch die PUKOs. Kauft eine Firma mit Standort in Österreich über das Internet Edelmetallgegenstände ein, so gilt sie als Importeur und somit als Verantwortlicher im Sinne des Punzierungsgesetzes. Privatpersonen, die Edelmetallgegenstände für den persönlichen Gebrauch über das Internet bestellen und direkt aus dem Ausland zugesandt bekommen, sind jenen gleichzusetzen, die solche selbst zum privaten Gebrauch im Ausland kaufen (z. B. während eines Urlaubs). Solche Edelmetallgegenstände sind von den Bestimmungen des Punzierungsgesetzes erst betroffen, wenn sie im Inland zum Verkauf angeboten werden.

Mit freundlichen Grüßen